



Die Gemeinde Bruck, Kreis Ebersberg, erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich der Ortschaft Taglaching-Unterdorf eine

## **O r t s a b r u n d u n g s s a t z u n g**

### **§ 1**

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt den im beiliegendem Lageplan 1:1000 dick umrandeten Bereich der Ortschaft Taglaching. Der Lageplan vom 05.07.1994 ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ortsabrundungssatzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

### **§ 3**

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Bruck gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt bis zum Bau der in Planung befindlichen Abwasserbeseitigungsanlage über Klär- und Versitzgruben.

Mit allen Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruck, den 05. September 1995



Riedl, 1. Bgm.



## Ortsabrundungssatzung

### Verfahrenshinweise

- a) Der Aufstellungsbeschluß erfolgte am 05. Juli 1994 und wurde am 15.07.1994 bekanntgemacht.
- b) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 15.07.1994 u. 17.11.94  
Gleichzeitig wurde den betroffenen Anliegern Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit  
vom 15.07.94 bis 15.08.94 gewährt.  
u.17.11.94 bis 18.12.94
- c) Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 04. Juli 1995 die Ortsabrundung als Satzung beschlossen.
- d) Das Anzeigeverfahren zur Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 04.07.95 wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Glonn vom 20.07.95 an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 09.08.1995, AZ: 41/610-4/2 Bruck 6 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§§ 11 BauGB).
- e) Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zur Ortsabrundungssatzung erfolgte am 07.09.1995 ; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Ortsabrundungssatzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt die Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom in Kraft (§ 12 BauGB).



Bruck ..... den 14.09.1995 .....

.....  
.....

1. Bürgermeister

